BUNDESVERWALTUNGSAMT
Außenstelle Friedland

Vfg.

Leitung der Org.-Einheit ROAR Mrugalla
Bearbeiter/in RAFr Sander
Datelablage D:\Daten\Ablehnungen\ALB Nichtorsch neu.doc
Poststelle Abgesandt Anlagen

Bundesverwaltungsamt, Helmkehrerstr. 16, 37133 Friedland

2. Herrn
[redacted]
Russische Föderation

Telefax
(0 55 04) 8 01 - 3 91
e-mail
Internet
www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Telefon, Name (0 55 04) 8 01 -	Friedland
	[redacted]	2 02	08.03.2005

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

1. [redacted] geb. am 22.07.1952

Der Antrag umfasst folgende Personen:

2. [redacted] geb. am 01.06.1952
3. [redacted] geb. am 17.08.1984

Sehr geehrter Herr [redacted]

Ihr Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland (Aufnahmeantrag) nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG i.V.m. §§ 4 und 6 BVFG, beim Bundesverwaltungsamt eingegangen am 06.12.1999,

ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage abzulehnen.

Begründung:

Ein Aufnahmebescheid wird nur Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (§§ 27 Abs. 1, 4-6 BVFG).

Diese Voraussetzungen erfüllen Sie, Herr [redacted], nicht.

Derjenige, der nach dem 31.12.1923 geboren wurde, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache.

Diensträume
Heimkehrerstr. 16
37133 Friedland

Servicezeit
Anrufe bitte möglichst
Mo.-Fr. 08:00 - 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Bonn
Konten
Deutsche Bundesbank-Filiale Bonn
Nr. 380 010 60 (BLZ 380 000 00)

80

Die Anhörung bei einer deutschen Auslandsvertretung ist ein geeignetes und auch verhältnismäßiges Mittel zu Feststellung, ob die deutsche Sprache innerfamiliär vermittelt wurde.

Verbleiben Zweifel sowohl an der Vermittlung der deutschen Sprache in der Herkunftsfamilie als auch am Sprachverhalten und Sprachvermögen, so können diese Zweifel zuverlässig nur durch einen Sprachtest ausgeräumt werden (vgl. VG Köln, U. v. 30.04.1998, 7 K 8247/94).

Sie haben an der zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen unbedingt erforderlichen Anhörung am Generalkonsulat Saratow im August 2002 ohne hier bekannten zwingenden Grund nicht teilgenommen. Selbst nachdem Sie auf die Folgen Ihres Nichterscheinens hingewiesen worden sind, haben Sie keine Gründe angegeben, die einer Vorsprache entgegenstanden.

Zweifel an der Vermittlung der deutschen Sprache in der Herkunftsfamilie gehen stets zu Lasten des Antragstellers, da diesem die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen obliegt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Ihnen die deutsche Sprache im Elternhaus nicht so vermittelt worden ist, dass Sie sich heute noch über einfache Sachverhalte des täglichen Lebens in deutscher Sprache unterhalten können.

Somit handelt es sich bei Ihnen nicht um einen deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG. Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen, um als Spätaussiedler gemäß § 4 BVFG i.V.m. § 6 BVFG anerkannt werden zu können.

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG ist abzulehnen.

Da Sie selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht erfüllen, kommt auch die von Ihnen beantragte Einbeziehung von Ihren o.g. Familienangehörigen in den beantragten Aufnahmebescheid nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
z. U.

Sander Andrea

2. DASI
3. WV: 08.09.2005 I. A.